



Vorlesung Sport/**Medienrecht** (SMK 7)
an der der Deutschen Sporthochschule Köln
im Sommersemester 2019

Persönlichkeitsrechte – Teil 1

Gliederung:

- I. Welche allgemeine Bedeutung hat das Persönlichkeitsrecht für das Medienrecht?
- II. Auf welchen Vorschriften beruht der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit, insbesondere der Schutz des geschriebenen Wortes?
- III. Worin besteht der Schutz des Persönlichkeitsrechts auf der Ebene des einfachen Rechts?
 1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 2. Recht am eigenen Namen
 3. Recht am gesprochenen Wort



I. Welche allgemeine Bedeutung hat das Persönlichkeitsrecht für das Medienrecht?

- Das Persönlichkeitsrecht fungiert als Gegenpol zur Inanspruchnahme von Medienfreiheiten
- Deren Bedeutung wächst mit der zunehmenden Mediatisierung des Sports bzw. Versportlichung der Medien: Sport verdienen an Medien – Medien verdienen am Sport.

II. Auf welchen Vorschriften beruht der verfassungsrechtliche Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts?

Fall 1: Tagebuchaufzeichnungen

A wird wegen Mordes an einer Frau zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht stützt die Verurteilung auf die Verlesung von tagebuchähnlichen Aufzeichnungen des M in der Hauptverhandlung.

Kann sich A auf einen (verfassungsrechtlichen) Schutz seines Persönlichkeitsrechts berufen und was wäre dessen Inhalt?

Antwort:

Ja, A kann sich auf den Schutz des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts berufen!

Dieses Recht beruht auf einer Kombination von Art. 2 Abs. 1 GG („*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit (...)*“) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG („*Die Würde des Menschen ist unantastbar*“).

Geschützt wird die engere persönliche Lebenssphäre (Intimes, Privates, Geheimes) zur Entwicklung und Wahrung von Individualität.

Eine spezielle Ausprägung hiervon ist das Recht am gesprochenen oder geschriebenen Wort.

A kann selbst entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte von ihm offenbart werden.

Frage: War der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des A durch Verlesung des Tagebuchs im Ergebnis zulässig?

Antwort:

Im Ergebnis **ja!** Das Persönlichkeitsrecht kann durch die verfassungsmäßige Ordnung eingeschränkt werden. Dies ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG. Dort heißt es: *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht (...) gegen die verfassungsmäßige Ordnung (...) verstößt.“*

Zur verfassungsmäßigen Ordnung zählen die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) über die Durchführung der Hauptverhandlung. Urkunden sind grundsätzlich zu verlesen (§ 249 StPO).

Das Geheimhaltungsinteresse des A tritt hinter dem Aufklärungsinteresse bei schweren Straftaten im konkreten Fall zurück.

III. Schutz auf der Ebene einfachen Rechts

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Fall 2: Magersucht?

Die Zeitschrift Z berichtet über eine Sportgala. In dem Artikel befindet sich auch folgende Passage über den berühmten Skispringer H:

„Leidet H wieder an Magersucht? Mit dünnen Ärmchen und Beinchen erschien er in knochenbetonenden Jeans auf der gestrigen Sportgala. Am Buffet zierten seinen Teller lediglich ein Salatblatt und ein paar Gurken. Wird er in dieser Form an der nächsten Weltmeisterschaft erfolgreich sein können?“ H fühlt sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und verklagt die Zeitschrift Z auf Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB (vgl. nächste Folie). Hat er Erfolg?

§ 823 Abs. 1 BGB lautet:

“Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

- I. Schuldhafte Verletzung eines sonstiges Rechts =
allgemeines Persönlichkeitsrecht
- II. Widerrechtlichkeit? Bei fehlender Einwilligung erfolgt eine
umfassende Güter- und Interessenabwägung.

Güter- und Interessenabwägung bei § 823 Abs. 1 BGB:

- Interessen des H? Welche Sphäre ist berührt (Sozial-, Privat- oder Intimsphäre), wie schwer sind die Folgen, wie hat sich H selbst verhalten?
- Interessen von Z? Schutz von Medienfreiheiten, Grund/Anlaß der Berichterstattung, öffentliches Interesse?

Im Ergebnis:

Keine Rechtswidrigkeit. Zwar ist Privatsphäre berührt, aber H hat freiwillig in die Öffentlichkeit begeben. Hinzu kommt öffentliches Interesse am Erfolg des berühmten Sportlers.

2. Recht am eigenen Namen

Fall 3: „Bläck Fööss“

Der Kölner Kostümhändler K wirbt in einer Zeitungsanzeige mit dem Slogan „Karneval ohne Kostüm ist wie Bläck ohne Fööss“ für seine Produkte, ohne dass eine Zustimmung der Musiker vorliegt.

Können die „Bläck Fööss“ gemäß § 12 BGB (vgl. nächste Folie) erfolgreich auf Unterlassung klagen?

§ 12 BGB lautet:

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“

Problem:

Die Prüfung, ob *unbefugter* Gebrauch vorliegt, läuft auf umfassende Güterabwägung hinaus.



- Name „Bläck Fööss“ ist im Rheinland allgemein bekannt. K wollte positives Image zu Werbezwecken (nicht Meinungsfreiheit) nutzen
- Musiker sind als Namensträger grds. selbst befugt, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Name zur Werbung genutzt wird
- Im Ergebnis daher: Unterlassungsanspruch: (+)

3. Recht am gesprochenen Wort

Fall 4: Reporterin Rita

Reporterin Rita arbeitet für die Zeitschrift „Kaffeeklatsch“ (K) und will einen Artikel über „einen Tag im Leben des Fernsehmachers Raabe (F) schreiben. Da dieser zu ihrem Ärger keine privaten Details mitteilen will, steckt sie heimlich eine Wanze an sein Shirt und lässt in ihrem Büro ein Tonband mitlaufen. Anhand dieser Aufzeichnungen veröffentlicht die Zeitschrift einen Artikel über die (tatsächlich) schwierigen innerfamiliären Beziehungen des F.

F wollte sein Privatleben aus der Öffentlichkeit raushalten.

Er verklagt K auf Schadenersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Mit Erfolg?

Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB:

- I. Schuldhafte Rechtsgutverletzung: (+), da Recht am gesprochenen Wort als sonstiges Recht anerkannt ist

- II. Widerrechtlichkeit? Güter- und Interessenabwägung zu Lasten von K, die sich nach 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) strafbar macht. Heimliche Tonbandaufnahmen nur ausnahmsweise (z.B. bei strafprozessualer Ermittlung) zulässig.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!